

Bekanntmachung
des Beschlusses der Gemeinde Bösel
über den Beginn „Vorbereitender Untersuchungen“
für das Untersuchungsgebiet „Ortskern“
Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2018 gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Nachfolgendes beschlossen:

1. Das Gebiet „Ortskern“ wurde als Problemgebiet ermittelt. Der Rat der Gemeinde Bösel hat deshalb beschlossen, zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit die „Vorbereitenden Untersuchungen“ nach § 141 Abs. 1 BauGB durchführen zu lassen.

Als Beurteilungsgrundlage für die Notwendigkeit der Sanierung wurden erste Untersuchungen und Einschätzungen im Plangebiet genutzt.

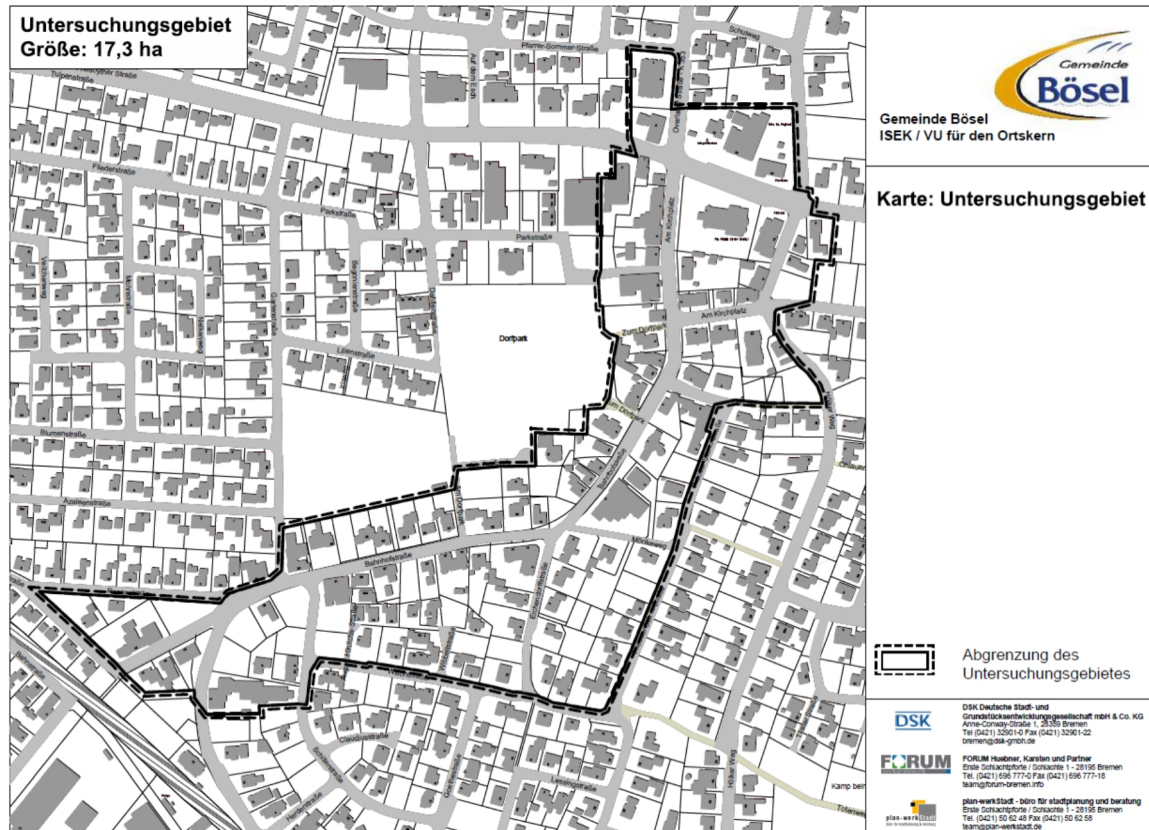
U. a. sind folgende städtebauliche Missstände und Defizite festgestellt worden und vorrangig zu beheben:

- Substanzmängel an einer erheblichen Anzahl der Gebäude
- Ungenügend Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität öffentlicher Räume (Straßen, Wege, Plätze)
- Hemmende Binnenentwicklung durch bestehende bzw. ehemalige gewerblich genutzte Gebäude

Nach ersten Analysen sind für das Untersuchungsgebiet u. a. folgende Leitziele aufgestellt worden:

- Verbesserung der Wohn-, Geschäfts- und Lebensbedingungen sowie der Binnenentwicklung
- Verbesserung des Wohnwertes durch Aufwertung des Wohnumfeldes
- Attraktivierung und Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Entlastung der quartiersbezogenen Verkehrssituation
- Instandsetzung / Modernisierung von gewerblich oder ehemals gewerblich genutzten Gebäuden zur Aktivierung der lokalen Ökonomie

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist in der folgenden Planzeichnung kenntlich gemacht:



2. Die Verwaltung der Gemeinde Bösel wird beauftragt und ermächtigt, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsgebiet zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen.
3. Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Der Lageplan mit der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist im Rathaus der Gemeinde Bösel vom

19.02.2018 bis 20.03.2018

öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Einleitung „Vorbereitender Untersuchungen“ ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. § 138 BauGB: Auskunftspflicht.

(1)

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihrem Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2)

Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3)

Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4)

Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu fünfhundert Euro angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld nach dem Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden (§ 208 S. 2 bis 4 BauGB).

3. Im Untersuchungsgebiet findet § 141 Abs. 4 i. V. m. § 15 BauGB Anwendung.